

Zeitschriften- und Zeitungswesen

Verlegerische Planungen

Der Reichsverband der deutschen Zeitschriften-Verleger veröffentlichte unterm 15. März 1939 die nachstehende Bekanntmachung betr. »Verlegerische Planungen«:

»Nach Artikel II der Anordnung des Herrn Präsidenten der Reichspressenkammer vom 15. Juni 1938 sind Planungen verlegerischer Art anmeldepflichtig. Von der Durchführung der Planung ist Abstand zu nehmen, wenn der Leiter des zuständigen Fachverbandes Einspruch erhebt und der Präsident diesem Einspruch stattgibt.

Zu den anmeldepflichtigen Planungen gehören u. a.: Neugründungen, wesentliche Änderungen in Aufbau, Zielsetzung und Verbreitung der Druckschrift, Titeländerungen, Zusammenlegungen, Änderungen der Erscheinungszeit und der Erscheinungshäufigkeit, Schaffung von Bezirksausgaben und Beilagen, Schaffung eines Abonnements, in dem einzelne Nummern abweichend von einem anderen bereits bestehenden Abonnement der gleichen Druckschrift selbstständig bezogen werden können.

Im Auftrage des Herrn Präsidenten der Reichspressenkammer weisen wir darauf hin, daß er zu den anmeldepflichtigen Planungen auch die Einführung des Mehrfarbendruckes rechnet, auch wenn nur der Umschlag oder Teile des Inhalts in mehr als einer Farbe gedruckt werden sollen. Damit ist selbstverständlich nicht beabsichtigt, verlegerischem Können oder dem Fortschritt der Technik Einhalt zu gebieten. Es soll aber vermieden werden, daß Neuerungen, die sich ein einzelner Verleger vielleicht nur auf Grund seiner Kapitalkraft leisten kann, ohne die erforderlichen Sicherungen der anderen Verleger zu vom Standpunkt der Allgemeinheit unerwünschten wettbewerblichen Störungen führen.

Als eine solche anmeldepflichtige Planung wird es nicht angesehen, wenn in einer wissenschaftlichen oder Fachzeitschrift in Einzelfällen Mehrfarbendrucke veröffentlicht werden, sofern ihre Veröffentlichung durch einen in dem betreffenden Heft erscheinenden Aufsatz bedingt ist.«

Laufende kostenlose Lieferung von Zeitschriften

In einer am 3. Mai 1939 veröffentlichten Bekanntmachung weist der Reichsverband der deutschen Zeitschriften-Verleger darauf hin, daß nach der Anordnung des Herrn Präsidenten der Reichspressenkammer über Gewährung von Vorzugspreisen und Gratislieferungen von Zeitschriften vom 13. Juli 1934 die laufende kostenlose Lieferung von Zeitschriften nur in ganz bestimmten Fällen zulässig ist. Auch Anforderungen von Dienststellen müssen unter diesem Gesichtspunkt von den Verlagen geprüft werden.

Herausgabe von wissenschaftlichen Zeitschriften durch Hochschullehrer

In einem Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über die »Nebentätigkeit der Hochschullehrer und der Beamten im Bereiche der Verwaltungen für Wissenschaft und Volksbildung« vom 25. April 1939 (Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Heft 10 vom 20. Mai 1939) wird auch die Herausgabe von wissenschaftlichen Zeitschriften durch Hochschullehrer behandelt. Der Absatz III 1: »Herausgabe von wissenschaftlichen Zeitschriften« des oben genannten Erlasses lautet:

»Auf Grund von § 11 des Deutschen Beamtengesetzes ist die schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische und Vortragstätigkeit der Hochschullehrer genehmigungsfrei. Die Herausgabe von wissenschaftlichen Zeitschriften (einschließlich der Kunst- und Musikzeitschriften) ist dagegen als verwaltende Tätigkeit genehmigungspflichtig. Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs erteile ich hiermit allen beamteten Hochschullehrern die Genehmigung zur Herausgabe von im Deutschen Reich erscheinenden wissenschaftlichen Zeitschriften ihres weiteren Fachgebietes, sofern die Verlage der Reichsdruckverlagskammer angeschlossen sind.

Die aus dieser Tätigkeit aufkommenden Vergütungen bleiben den beamteten Hochschullehrern in voller Höhe belassen. Nr. 18 und 17 der Verordnung vom 6. Juli 1937 (RGBl. I S. 753) finden Anwendung.«

Ein Zeitschriftenpreis für die Reichssieger des Berufswettkampfes

Den Reichssiegern im Berufswettkampf aller schaffenden Deutschen wurde in Köln zugleich mit den Siegerurkunden eine besondere künstlerisch ausgeführte Urkunde des Reichsverbandes der deutschen Zeitschriften-Verleger überreicht, auf Grund derer jeder einzelne Reichssieger sich nach eigener Wahl eine Zeitschrift seines Faches zum Frei bezug für die Dauer eines Jahres aussuchen darf. Das berufliche

und weltanschauliche Bildungsinstrument der Fachpresse soll den damit Ausgezeichneten als neue Brücke zwischen Praxis und Fachschrifttum dienen.

Zeitungsdienst mit dem Memelgebiet

Nach den für den Inlandsdienst geltenden Vorschriften sind nach und aus dem Memelgebiet zugelassen: 1. Verlagsstücke (D- und V-Stücke), 2. Bestellungen durch Dritte, 3. Bahnhofszeitungen, 4. Postzeitungsgut. Für die Bestellstücke (B-Stücke) gelten als Bezugspreise der im Memelgebiet erscheinenden Zeitungen für das Vierteljahr April bis Juni noch die im 4. Nachtrag zur Postzeitungsliste, S. 74, angegebenen Beträge. Die Absatz-Postämter im Memelgebiet erheben als Bezugspreise der im Altreich erscheinenden Zeitungen jetzt schon die in Abteilung I der deutschen Postzeitungsliste angegebenen Beträge.

Kunstschrittleiter-Erlaß in der Ostmark und im Sudetenland

Das von Reichsminister Dr. Goebbels in seiner Rede bei der Jahrestagung 1936 der Reichskulturkammer verkündete Verbot der Kunstkritik wurde durch eine Anordnung des Leiters des Reichsverbandes der Deutschen Presse vom 28. März 1939 (Deutsche Presse, Heft 7) auch für das Gebiet der Landesverbände Ostmark und Sudetenland im Reichsverband der Deutschen Presse in Kraft gesetzt. Für die Durchführung dieser Anordnung wurde eine Übergangskritik bis zum 1. September 1939 gesetzt. Unabhängig hiervon ist ab sofort jede Kunstbesprechung mit dem vollen Namen des Verfassers zu unterzeichnen.

Das Verbot der Kunstkritik gilt nicht für die Fachzeitschriften (Musik-, Theater-, Filmzeitschriften usw.). Welche Zeitschriften als Kunstfachzeitschriften anzusehen sind, wird von dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einzelfalle bestimmt.

Unter das Verbot der Kunstkritik fallen Berichte über folgende Kunstgebiete: 1. Theateraufführungen (Oper, Operette, Schauspiel), 2. Musik, 3. Tanz, 4. Film, 5. Bildende Kunst, 6. Kleinkunst, 7. Schrifttum.

Dem Verbot der Kunstkritik unterliegen folgende Buchgattungen: a) Das gesamte erzählende, lyrische und dramatische Schrifttum, b) die Biographie, die historische und Kunstmonographie, c) das volkstümliche Schrifttum, d) das künstlerische Bild-, Landschafts-, Tier- und Pflanzenbuch.

Von der Neuordnung werden nicht berührt: Das politische Schrifttum im weitesten Sinne, soweit es nicht einer der obengenannten Gruppen zugehört; das ausgeprägt wissenschaftliche Schrifttum und das Fachschrifttum.

Zeitungen und Zeitschriften, denen in Einzelfällen ein geeigneter Kunstschrittleiter nicht zur Verfügung steht, können die Genehmigung zur Beschäftigung gelegentlicher Mitarbeiter auf dem Gebiete der Kunstbetrachtung erhalten. Diese Genehmigung wird nur in Ausnahmefällen erteilt, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen werden kann. Liegt bei einer Zeitung oder Zeitschrift ein solches Bedürfnis vor, so kann der Hauptschrittleiter bei dem Landesverband des Reichsverbandes der Deutschen Presse die Genehmigung zur Beschäftigung solcher gelegentlicher Mitarbeiter auf dem Gebiete der Kunstbetrachtung beantragen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Leiter des Landesverbandes Ostmark.

Deutsche Zeitschriften-Ausstellung in Finnland

Im Rahmen der amtlichen deutschen Beteiligung an der Internationalen Messe Helsinki im März d. Js. hatte auch der Reichsverband der deutschen Zeitschriften-Verleger die Gelegenheit wahrgenommen, in einer kleinen, aber charakteristischen Auslese auf die Vielfalt der deutschen Zeitschriftenpresse hinzuweisen. Dabei standen die Zeitschriften aus den Gebieten der Forst- und Landwirtschaft, der Volks- und Militärwissenschaft, der Medizin, der Technik und des Sports im Vordergrund des Interesses der zahlreichen finnischen Besucher. Der hohe Ruf der deutschen Fachzeitschrift fand sich auch in Finnland voll bestätigt.

Neuer Geschäftsführer des Reichsverbandes der deutschen Zeitschriften-Verleger

Mit dem 31. März 1939 schied der bisherige Geschäftsführer des Reichsverbandes der deutschen Zeitschriften-Verleger, Pg. Friedrich Doggenfuß, auf eigenen Wunsch aus seiner Dienststellung aus, um sich verlegerischen Arbeiten zu widmen. — Zu seinem Nachfolger ist der Sachbearbeiter beim Reichsverband der deutschen Zeitschriften-Verleger Dr. Hubert-Jug, berufen worden.